

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost
nachstehend – Bund - genannt**

und

**der Lutherstadt Wittenberg
vertreten durch den Oberbürgermeister
nachstehend – Stadt - genannt**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung der Nordumfahrung Wittenberg im Zuge der B 187

über eine Gesamtbaulänge von ca. 13 km.
- (2) Die Planung umfasst alle erforderlichen Fachleistungen gemäß HOAI bis zur Vorlage des rechtskräftigen Baurechts nach Bundesfernstraßengesetz.

Im Einzelnen ist das,

- Objektplanung Verkehrsanlage
- Verkehrsplanerische Leistungen
- Objektplanung Ingenieurbauwerke
- Landschaftsplanerische Leistungen
- Leistungen Schallschutz und Raumakustik
- Leistungen Bodenmechanik, Erd- und Grundbau

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Grundlagen der Vereinbarung sind nachfolgend benannte Gesetze, Richtlinien und Verordnungen in der jeweils zum Zeitpunkt der unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung geltenden Fassung:
 - Bundesfernstraßengesetz
 - Bundesnaturschutzgesetz
 - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
 - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
 - Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau
 - Richtlinie zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
 - Richtlinie für die Planfeststellung nach Bundesfernstraßengesetz
 - Gültige Regelungen bzw. Richtlinien des Bundes und des Landes für alle im § 1 genannten Planteile wie, RAL 2012, RStO 2012, RLBP, DIN, ZTV, HBS, RiliGeoB, RUVa

§ 3

Ausführung der Planungsleistungen

- (1) Alle im § 1 genannten Planungsleistungen werden durch den Bund ausgeführt.
- (2) Die Vergabe der Leistungen an fachlich qualifizierte Dienstleister ist möglich. Die Vergabe der Leistungen erfolgt durch den Bund. Die Vergabe an mehrere Vertragspartner ist zulässig.
- (3) Die Aufgabenstellung für alle Planteile wird durch den Bund erarbeitet.

§ 4

Berücksichtigung der Belange Stadt

- (1) Im Rahmen der Planung sind Schnittstellen zwischen den Belangen des Bundes und der Stadt aufzuzeigen.

- (2) Die Stadt arbeitet dem Bund alle für die ordnungsgemäße Berücksichtigung der kommunalen Belange notwendigen Daten zu.
- (3) Die Ergebnisse der einzelnen Planungsphasen bzw. Planteile nach § 1 Ziff. 2 stimmt der Bund mit der Stadt ab. Die Stadt erklärt schriftlich ihr Einverständnis mit den ihre Belange betreffenden Planungsergebnissen.
- (4) Alle erforderlichen Abstimmungen mit den anderen an der Planung Beteiligten sind durch den Bund zu führen.
- (5) Die Beantragung des Genehmigungsverfahrens obliegt dem Bund.

§ 5

Kosten der Planungsmaßnahme

- (1) Alle im Zusammenhang mit der Planung einmalig entstehenden Kosten für die im § 1 genannten Leistungen trägt der Bund.
- (2) Der Stadt wird ein Exemplar der Planunterlagen (analog und digital) der einzelnen Planungsphasen vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung weiterer Exemplare erfolgt gegen Erstattung der Aufwendungen des Bundes durch die Stadt.
- (3) Für den Fall, dass die Stadt im Verlauf der Planung die einvernehmliche Festsetzung ganz oder teilweise einseitig verändert, hat sie dem Bund die damit verbundenen Mehrkosten zu erstatten.
Diese Mehrkosten umfassen auch die eigenen Aufwendungen des Bundes.

§ 6

Termine und Fristen

- (1) Die Partner vereinbaren für die Aufstellung der Planunterlagen einen Rahmenterminplan.
- (2) Bestandteile des Rahmenterminplanes sind auch die Fristen der Entscheidungsfindung der Stadt.
- (3) Der Rahmenterminplan ist bei Erfordernis in Abstimmung zwischen dem Bund und der Stadt fortzuschreiben.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung als Ganzes hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Auslegung so zu ersetzen, dass sie den von den Vertragsparteien gewollten Zielen rechtlich und wirtschaftlich oder am nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung Regelungslücken aufweisen sollte.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung wird in zwei Exemplaren gefertigt.

Für den Bund
Dessau-Roßlau, den.....

Für die Stadt
Wittenberg, den

.....
Regionalbereichsleiter
(m.d.W.d.G.b.)
Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Ost

.....
Oberbürgermeister
Lutherstadt Wittenberg